

74. Ist die letztwillige Anordnung des Großvaters, daß seine Enkel sich auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen sollen, was ihr verstorbener Vater ihm schuldig geworden war, für die Enkel verbindlich?

IV. Civilsenat. Urt. v. 7. November 1892 i. S. R. (Bekl.) w. R. (R.) Rep. IV. 199/92.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der zu Görlitz verstorbene Privatmann Gottlieb R. hat die Beklagte, seine Ehefrau, testamentarisch zur Universalerin ernannt und seinen fünf Kindern Vermächtnisse ausgesetzt. In einem nach dem Tode seines Sohnes Alwin R. gerichtlich niedergelegten Kodizille hat er sodann die Kinder dieses Sohnes, die Kläger, auf den Pflichtteil gesetzt und angeordnet, daß sie sich darauf alles dasjenige anrechnen zu lassen haben, was ihr Vater, in dessen Nachlaßkonkurse er einen Ausfall festgestellter Forderungen in Höhe von 10 547,08 *M* erlitten hat, ihm aus Wechsel- und Schuldscheindarlehen verschulde. Vom ersten Richter ist die auf Auszahlung des Pflichtteiles gerichtete Klage abgewiesen worden, weil der Pflichtteilsbetrag durch den darauf anzurechnenden Ausfall von 10 547,08 *M* überstiegen werde. Der Berufungsrichter hat die Beklagte zur Zahlung der vollen Pflichtteilssumme verurteilt, und die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß auf den mit 6736,<sup>21</sup> *M* zu berechnenden Pflichtteil der Kläger, trotz der abweichenden Anordnung des Kodizilles, derjenige Schuldbetrag nicht abzurechnen ist, bezüglich dessen ihr Großvater Gottlieb K. im Konkurse über den Nachlaß ihres vorverstorbenen Vaters Alwin K. einen Ausfall in Höhe von 10,547,<sup>06</sup> *M* erlitten hat. Aus den Bestimmungen der §§. 348. 353. 354. 356—360. 362 A.L.R. II 2 ergibt sich, daß den Nachkommen eines vorverstorbenen Kindes den Großeltern gegenüber ein unmittelbares eigenes Erbrecht zusteht, gleichviel, ob sie die Erben ihres Erzeugers geworden sind oder nicht, sowie daß andererseits die Linie des verstorbenen Kindes nicht mehr erbt, als dieses selbst geerbt haben würde, wobei seine Nachkommen sich auch alles das, was von ihm zu konferieren war, anrechnen lassen müssen. Diese für das Intestaterbrecht geltenden Grundsätze sind auch bezüglich des Pflichtteilsrechtes der Enkel dergestalt anzuwenden, daß einerseits den nach dem Gesetze zur Erbschaft des Großvaters berufenen Abkömmlingen eines vorverstorbenen Kindes ein Anspruch auf den Pflichtteil kraft eigenen Rechtes in dem nämlichen Umfange zusteht, wie solches Pflichtteilsrecht dem vorverstorbenen Kinde zugestanden haben würde, und daß andererseits diese Abkömmlinge des vorverstorbenen Kindes sich dabei auf den Pflichtteil alles das anrechnen lassen müssen, was dem vorverstorbenen Kinde darauf anzurechnen gewesen wäre.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 25 S. 113.

Nach Anordnung der §§. 393—396 A.L.R. II 2 hat sich aber das Kind auf den Pflichtteil nur anrechnen zu lassen, was dem Kinde auf den Sterbefall zugewendet wird, und außerdem: a) den wirklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung, b) Geschenke der im §. 328 a. a. D. bezeichneten Art, welche in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Kapitalien bestanden haben, c) die Beträge, welche der Erblasser zur Bezahlung solcher Schulden des Kindes verwendet hat, zu deren Anerkennung er nach den Gesetzen nicht verpflichtet war.

In den Fällen a und b folgt die Zulässigkeit der Anrechnung ohne weiteres aus dem Gesetze, während im Falle zu c noch erfordert wird, daß der Erblasser die Anrechnung anordnet. Abgesehen hiervon

können die Eltern den Pflichtteil, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 394 a. a. O., durch andere Anrechnungen nicht schmälern.

Der leitende Gedanke für die Zulässigkeit dieser Anrechnungen zu a—c ist darin zu suchen, daß es sich hierbei, ebenso wie bei den Konferenden, um Zuwendungen unter Lebenden handelt, welche ihrer Natur nach als Vorauszahlungen auf den künftigen Erbteil anzusehen sind. Begrifflich verschieden von dieser gesetzlich geregelten Anrechnung auf den Pflichtteil ist die Aufrechnung, welche wegen aller kompensabler Forderungen stattfindet, die der Erblasser gegen das Kind erworben hat, und die lediglich darauf beruht, daß die zur Herauszahlung des Pflichtteiles verbundenen Erben von der dieserhalb geschuldeten Gesamtsumme ihrerseits diejenigen Beträge abziehen, welche der zur Forderung des Pflichtteiles Berechtigte ihnen zu zahlen schuldig ist. Um ein solches Kompensationsrecht zu begründen, bedarf es keiner Anordnung des Erblassers; solche Anordnung muß andererseits aber auch wirkungslos bleiben, soweit die Voraussetzungen zur Kompensation nicht vorliegen.

Die Beklagte hat nicht behauptet, daß Alwin K. eine Ausstattung oder Geschenke der im §. 328 A.L.R. II 2 bezeichneten Art erhalten habe, oder daß vom Erblasser Schulden für ihn bezahlt seien. Namentlich ist kein Anhalt dafür geboten, daß aus solchem Grunde dem Erblasser diejenigen Forderungen erwachsen seien, bezüglich deren er im Konkurse einen Ausfall erlitten hat; vielmehr ist nach dem Vorbringen der Parteien und im Hinblick auf den Inhalt des Kodizilles und des Nachlassinventares anzunehmen, daß diese Forderungen aus „Wechsel- und Schuldscheinsdarlehen“ herrühren. Ein Fall der gesetzlich zulässigen Anrechnung im Sinne der §§. 393 bis 395 a. a. O. liegt hiernach nicht vor. Eine durch Kompensation vermittelte Aufrechnung jener ausgefallenen Forderungen des Erblassers ist aber nach §. 422 A.L.R. I 9 und §§. 311. 312 I. 16 den Klägern gegenüber ausgeschlossen, da die Kläger unstreitig Benefizialerben des Schuldners, ihres Vaters, geworden sind, und der gesamte Nachlaß desselben im Konkurse an die Gläubiger zur Verteilung gebracht worden ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Kläger den ihnen gebührenden Pflichtteil ohne Abzug zu fordern berechtigt sind.

Die von der Revisionsklägerin vertretene abweichende Ansicht,

wonach den Klägern jene Schulden ihres Vaters auf ihren Pflichtteil schlechthin in Abzug zu bringen seien, findet im Gesetze keine Stütze. Namentlich bietet der §. 395 A.L.R. II. 2 in dieser Beziehung keinen Anhalt, zumal diese singuläre Vorschrift in erster Linie den Fall im Auge hat, wenn die Schulden des Kindes bezahlt worden sind, nicht um die abgezahlten Forderungen durch notwendige Cession zu erwerben, sondern um das Kind von seiner Schuld überhaupt zu befreien. Bemerkt mag dabei noch werden, daß die in Striethorst, Archiv Bd. 25 S. 113 mitgeteilte Entscheidung des ehemaligen preussischen Obertribunales vom 15. Mai 1857 der Beklagten nicht zur Seite steht; denn in dem damals entschiedenen Falle handelte es sich um die Zulässigkeit einer Anrechnung von 1500 *M.*, welche die Großmutter zur Bezahlung von Schulden des vorverstorbenen Vaters der klagenden Enkel verwendet hatte. Die Höhe der den Klägern als Pflichtteil zugesprochenen Summe ist unbedenklich; da die Parteien darüber einig sind, daß der Nachlaß des Gottlieb K., abgesehen von den ausgefallenen 10 547,06 *M.*, nach Abzug der Schulden 60 625,88 *M.* betragen hat, wovon den Klägern ein Neuntel zusteht.“ . . .